

# DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

## DER PRÄSIDENT

Frau  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Dr. Birgit Reinemund  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Per Mail

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages  
RiBFH Jürgen Brandt  
Tel. 089-9231-288  
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)  
E-Mail [juerbrandt@web.de](mailto:juerbrandt@web.de)

Geschäftsstelle  
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 17. November 2012

### Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP**

**„zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der**

**Rechtssache C-284/09 (Streubesitzdividende)**

**-DT-Drucksache 17/1134-**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

1.

Zu Recht wird der Handlungsbedarf für eine Änderung der durch das Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Regelungen des deutschen Steuerrechts zur Ertragsbesteuerung von Streubesitzdividenden gesehen, nachdem der EuGH mit Urteil vom 20. Oktober 2011 im Verfahren C-284/09 entschieden hat, dass die nationalen Regelungen, soweit sie

**Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden, wirtschaftlich einer höheren Besteuerung unterwerfen als Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttet werden,**

gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen.

2.

Stellt der EuGH –wie hier hinsichtlich der Besteuerung von Streubesitzdividenden- eine unionsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung zwischen grenzüberschreitenden Inlands- und Auslandssachverhalten fest, so berührt dies nicht die den EU-Staaten zukommende Entscheidungskompetenz für die Gestaltung des Ertragsteuerrechts, ob sie den festgestellten Verstoß gegen Unionsrecht

- entweder durch Ausdehnung einer Inländerbegünstigung auf grenzüberschreitende Auslandssachverhalte
- oder durch Abschaffung der Inländerbegünstigung

beseitigen.

Deshalb sind

- sowohl das Vorhaben der Gesetzesinitiative, die Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden auf Auslandssachverhalte auszudehnen
- als auch der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, die Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden generell abzuschaffen,

gleichermaßen unionsrechtlich geeignet, die unionsrechtswidrige Diskriminierung durch das bestehende Recht zu beseitigen. Insbesondere kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht entgegengehalten werden, er beseitige ein Ungleichbehandlung der grenzüberschreitenden Sachverhalte mit Blick auf den Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs. Denn eine solche zu besorgende Schlechterstellung nach Maßgabe des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG hat der BFH zwischenzeitlich durch eine unionsrechtlich veranlasste „geltunserhaltende“ (einschränkende) Auslegung der Vrschrift ausgeschlossen (Urteil vom 22.5. April 2012 I R 76/10, BFH/NV 2012, 1444) .

Eine darüber hinaus gehende rechtliche Pflicht des Gesetzgebers, Streubesitzdividenden (allgemein) steuerfrei zu stellen, ist weder aus unionsrechtlicher oder verfassungsrechtlicher Sicht erkennbar (vgl. BFH-Urteil vom 22. April 2009 I R 53/07, BFH/NV 2009, 1543).. Ebenso dürfte –ungeachtet des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der

Leistungsfähigkeit wie auch des Grundsatzes der Folgerichtigkeit im Zusammenhang mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers für eine wenn auch eingeschränkte Besteuerung von Kapitaleinkünften- keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwände gegen eine solche Steuerfreistellung geltend zu machen sein.

3.

Die Entscheidung für oder gegen eine Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden stellt sich damit als im Wesentlichen „politische“ Entscheidung dar.

Der in der bisherigen Diskussion vorgetragene Einwand gegen den Vorschlag des Bundesrates, er sei systemwidrig, ist an dem Zweck des § 8b KStG zu messen, die Doppelbesteuerung von Kapitalerträgen innerhalb eines Kapitalgesellschafts-Konzerns zu vermeiden (Wassermeyer in Herrmann/Heuer/Raupach, § 8b KStG Rz. 1). Danach werden die Einkünfte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft aus ihrer Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen im Inland steuerfrei gestellt. Die Regelung dient damit der Förderung der Bundesrepublik als internationaler Holdingstandort (vgl. BFH-Urteil vom 29. Mai 1996 I R 21/95, BStBl II 1997, 63; Müller-Gatermann, Finanz-Rundschau --FR-- 1993, 381, 383).

Die für eine solche „Holdingsausrichtung“ prägende unternehmerische Funktion bei einer Streubesitzbeteiligung von weniger als 10 % zu verneinen und den Begünstigungszweck der Regelung deshalb auf solche –prima facie der Kapitalanlage dienende- Beteiligungen nicht zu erstrecken, kann jedenfalls nicht als sachwidriges –systemwidriges- Differenzierungskriterium des Bundesrates angesehen werden. Denn allein auf diese unternehmerische Funktion ist der vom Gesetzgebungsvorhaben betroffene Regelungsbereich ausgerichtet (vgl. Harenberg/Intemann in Herrmann/Heuer/Raupach § 43b EStG Rz. 1: Erleichterung des Zusammenschlusses von Unternehmen und ihrer Zusammenarbeit“).. Dies ist die ersichtliche Grundlage für den Willen des Gesetzgebers, bei mehrstöckigen Strukturen Kaskadeneffekte zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 14/2683, S. 120.)

4.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP beschränkt den Anwendungsbereich der Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden in § 32 Abs. 5 E-EStG auf Gläubiger mit Sitz im EU- und EWR-Raum und berücksichtigt damit nicht –auch nicht in der Gesetzesbegründung- die partielle Erstreckung der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit

auch auf Drittstaaten-Sachverhalte. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Unanwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit auf Drittstaaten für bereits 1993 bestehende Steuernormen (Art. 64 AEUV) angesichts des erst nach diesem Stichtag neu eingeführten Teileinkünfteverfahrens nach der Rechtsprechung des EuGH nicht gegeben sein dürfte.

Im Übrigen stellt sich auf der Grundlage des Entwurfs die Frage, ob die gegenüber Inländern erhöhten Nachweispflichten durch Verweisung in § 32 KStG-E auf § 50d Abs. 3 EStG nicht eine unionsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

*Brandt*